

An interessierte Kunden

Gerlafingen, Oktober 2019

Anwendung der REACH-Verordnung VO (EG) Nr. 1907/2006 auf Stahlprodukte hergestellt durch die Stahl Gerlafingen AG

Für die von Stahl Gerlafingen AG hergestellten Stahlprodukte sind folgende Punkte relevant:

- Alle Stahlprodukte werden als Artikel betrachtet, in denen keine Substanz vorhanden, die während des normalen vorhersehbaren Gebrauch absichtlich freigesetzt werden können. Es gilt daher keine Verpflichtung zur Anmeldung (Art. 7 der Verordnung).
- Die Halbzeuge (Knüppel, Brammen) werden als Erzeugnisse ohne absichtlich freisetzbare Stoffe deklariert, wie im Eurofer-Positionspapier vom 28.10.2008 festgelegt und von der ECHA im Dokument A.1/DF/tk D(2009)3574 vom 02.09.2009 bestätigt und sind damit ohne Registrierungspflicht.
- Die Stahlprodukte sind daher von der Verpflichtung eines Sicherheitsdatenblattes befreit (Art. 31 der Verordnung).
- Kein Inhaltsstoff der Stahlprodukte mit Konzentration grösser 0.1 Gew-% ist im Anhang XIV der Verordnung oder in der Kandidatenliste der zulassungspflichtigen Stoffe, herausgegeben von der europäischen Agentur für chemische Stoffe ECHA.
- In den Stahlprodukten ist kein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) enthalten.

Stahl Gerlafingen AG



Alain Creteur

Country Manager



Dr. Christoph Zeltner

Leiter Verbesserungsmanagement